

Zusatzrahmenvereinbarung zur Verhinderungsbetreuung

Betreuungsverein	
Ehrenamtliche/r Betreuer*in	
Verhinderungsbetreuer*in	
Anzahl der aktuellen Betreuungen	
Namen der/des Betreuten	
Aktenzeichen des Amtsgerichtes	
Aufgabenbereiche	

1. Grundlage des Vertrages - Verhinderungsbetreuung

Grundlage dieser Vereinbarung ist die Vertretung eines/einer ehrenamtlichen Betreuer*in (Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Abs. 4 BGB). Die Verhinderungsbetreuung ist aufgrund tatsächlicher Verhinderungsgründe des vom Betreuungsgericht bestellten Betreuers/Betreuerin erforderlich. Eine tatsächliche Verhinderung liegt vor, wenn der/die Betreuer*in eine Angelegenheit des/der Betreuten aufgrund lebensweltlicher Umstände nicht besorgen kann.

2. Verhinderungsgründe und Verhinderungszeitraum

Aus folgenden tatsächlichen Gründen ist der/die gesetzlich*e bestellte Betreuer*in an der Ausübung der Betreuung verhindert:

- Urlaub
- Krankheit
- Sonstiges

3. Anzeigepflicht der Verhinderung

Der/die Betreuer*in hat dem Betreuungsverein das Vorliegen einer tatsächlichen Verhinderung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls darf der Verein nicht tätig werden.

Im Notfall kann diese Information auch über Dritte erfolgen. Der/die Betreuer*in informiert über Ausfallzeiten, die länger als fünf Werktage betragen, möglichst frühzeitig (mindestens vierzehn Tage im Voraus), um dem Betreuungsverein die eventuelle Planung der Verhinderungsbetreuung zu ermöglichen.

Zusätzlich muss zwischen dem/der Betreuer*in und dem Betreuungsverein, sofern keine entgegenstehenden relevanten Gründe vorliegen (Unfall, OP), vor Beginn des Verhinderungszeitraums eine Übergabe nebst Besprechung der Betreuung erfolgen.

3. Beginn der Verhinderungsbetreuung

Die Verhinderungsbetreuung beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt der Bestellung des/der Verhinderungsbetreuer*in durch das Betreuungsgericht. Einer der unter 2. genannten Verhinderungsgründe muss eingetreten sein.

4. Aufgaben des/der Verhinderungsbetreuer*in

Der/die Verhinderungsbetreuer*in übernimmt den seitens des Betreuungsgerichts zugeteilten Aufgabenbereich.

Für hierüber hinausgehende Aufgaben bzw. solche, die nicht ausdrücklich in der Bestellsurkunde genannt sind, besteht keine rechtliche Grundlage.

5. Ende der Ausübung der Verhinderungsbetreuung

Die Ausübung der Verhinderungsbetreuung endet mit Wegfall der tatsächlichen Gründe der Verhinderung des/der Betreuer*in.

Nach Ende der Ausübung der Verhinderungsbetreuung ist der/die Verhinderungsbetreuer*in verpflichtet, den/die Betreuer*in über alle relevanten Vorkommnisse während der Verhinderung zu unterrichten.

6. Auswirkung der Verhinderungsbetreuung auf die Vergütung

Wenn das Gericht für die Zeit tatsächlicher Verhinderung eine/n berufsmäßig tätigen Betreuer*in (hier: der Betreuungsverein) bestellt, kann es sein, dass die pauschale Aufwandsentschädigung zeitanteilig für die Tage gekürzt wird, an denen der/die Verhinderungsbetreuer*in tätig gewesen ist. (*aktuelle Rechtslage – Änderungen möglich*)

7. Datenschutz und Verschwiegenheitsverpflichtung

Der/die Verhinderungsbetreuer*in verpflichtet sich zur Wahrung des Datenschutzes und der Verschwiegenheit gegenüber Dritten.

(Ort, Datum, Unterschrift des/der ehrenamtlichen Betreuer*in)

(Ort, Datum, Unterschrift des Betreuungsvereins)